

An alle
Ausbildungsbetriebe



Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Sehr geehrte Ausbilderin,
sehr geehrter Ausbilder,

wir alle erleben seit einigen Wochen sehr „turbulente Zeiten“. Derzeit ist Vieles nicht mehr so, wie es vorher war. Deshalb will ich Sie informieren, wie der weitere Schulbetrieb an der Mathias-von-Flurl-Schule vorgesehen und geplant ist:

Ab kommenden Montag, 27.04.2020 starten wir mit unseren Abschlussklassen. Das sind alle Klassen/Auszubildenden, die im Schuljahr 2019/20 ihre Kammerprüfung ablegen. Um den Schulbetrieb zu entzerren, beginnen die Abschlussklassen im Einzelhandel (11. Jahrgangsstufe Verkäufer/Einzelhändler AP Teil 1) erst ab Montag, 04.05.2020. Umfangreiche Verhaltens- und Hygienemaßnahmen sowie Unterricht in Kleingruppen (bis max. 15. Schüler/innen) erwarten Ihre Auszubildenden. Ich hoffe, dass Sie durch Ihre/Ihren Auszubildende(n) bereits auch über Unterrichtstag(e)/-zeiten informiert worden sind. Bitte weisen Sie Ihre Auszubildenden darauf hin, dass in der Stadt Straubing „Maskenpflicht“ besteht und auch in unserem Hause vorausgesetzt wird.

Ab 11.05.2020 ist voraussichtlich vorgesehen, den Unterrichtsbetrieb in den Klassen wieder aufzunehmen, die im Schuljahr 2020/21 ihre Kammerprüfung ablegen (i. d. R. 11. Jahrgangsklassen, 10. Jahrgangsstufe Einzelhandel Verkäufer/Einzelhändler). Hierzu erfolgen gesonderte Informationen zu einem späteren Zeitpunkt.

Ob und wann der Unterricht noch im laufenden Schuljahr mit den 10. Klassen (Bankklasse 11) wieder anläuft, hierzu kann derzeit leider keine Aussage getroffen werden.

„Lernen zuhause oder im Betrieb“ ist für Ihre Auszubildenden der 10. und 11. Jahrgangsklassen weiterhin bis auf Weiteres angesagt. Hierzu erreichen uns immer wieder Anfragen von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden über die Notwendigkeit einer Freistellung. Selbstverständlich ist das zeitliche Ausmaß abhängig einerseits von den Erfordernissen im Ausbildungsbetrieb und andererseits vom Umfang der zu erledigenden Aufgaben und der „Ernsthaftigkeit bzw. Sorgfalt“ der Bearbeitung seitens der Auszubildenden. Nach § 15 BBiG sind die Auszubildenden für diesen Unterricht zwar grundsätzlich freizustellen. Eine ausgewogene Abstimmung mit Ihrer/Ihrem Auszubildenden ist jeweils wünschenswert, wenn Sie dies nicht ohnehin schon seit Schulschließung erfolgreich praktizieren.

Selbstverständlich stehen wir die Schulleitung und unsere Lehrkräfte (möglichst per E-Mail) für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Kiese, OStD
Schulleiter